



Aktionsrichtlinie „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“

1. Zielsetzung der Förderaktion

(1) Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.

(2) Gleichzeitig soll ein wesentlicher Beitrag zur Intensivierung von industrieller und experimenteller Entwicklung, zur Steigerung der Innovationsleistung der burgenländischen Wirtschaft und zur Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen geleistet werden.

2. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

(1) Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), ABl. L 214 vom 09.08.2008 S. 3 (im Folgenden „AGVO“).

3. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber bzw. Förderungswerberin können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet. Im Falle der Förderung basierend auf gemeinsam mit anderen Förderstellen vereinbarten Förderprogrammen (zB Kompetenzzentren) können zusätzlich auch die in diesen Förderprogrammen vorgesehenen Antragsteller bzw. Antragstellerinnen Förderungswerber oder Förderungswerberinnen sein .

(2) Sofern gewisse Förderungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der AGVO zu verstehen.

Ausschlusskriterien

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S. 22;
- b) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;

- c) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. L 2005 vom 02.08 2002 S. 1;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten in der Stahlindustrie;
- i) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau;
- j) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Kunstfaserssektor;
- k) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

4. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die unmittelbar für die spätere Kreation und Vermarktung neuer Erzeugnisse, Verfahren oder Dienstleistungen geplant werden oder damit zusammenhängen. Im wesentlichen werden 3 Stufen von FuE Tätigkeiten unterschieden:

a) Grundlagenforschung

Dabei handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Die Förderung von Grundlagenforschung ist nicht Gegenstand dieser Förderaktion.

b) industrielle Forschung

Ist planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen.

c) experimentelle Entwicklung

Dabei handelt es sich um Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Diese Tätigkeiten können die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial umfassen, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

(2) Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Als Förderungen mit Anreizeffekt gelten

1. Förderungen für KMU, wenn der Förderungswerber oder die Förderungswerberin den Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat.
2. Förderungen für Großunternehmen, wenn die Voraussetzung von Ziffer 1 erfüllt ist und vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Förderungswerber oder die Förderungswerberin die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - a) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - b) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - c) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

- d) Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

(3) Weiters sind ausschließlich wirtschaftsbezogene Forschungs- und Entwicklungsprojekte förderbar, die einen im Verhältnis zum jeweiligen Projekt stehenden Beitrag zur Strukturverbesserung des Landes Burgenland leisten, wobei folgende Bewertungskriterien heranzuziehen sind:

1. Wachstumspotenzial
2. Beschäftigung (gemessen zB an der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen)
3. strukturpolitische Relevanz (gemessen z.B. an der Wertschöpfung)
4. regionalwirtschaftliche Relevanz

5. Förderbare Kosten

(1) Förderbare Kosten sind:

- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig.
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- e) zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- f) sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungskategorie zugeordnet.

(2) Nicht förderbare Kosten sind:

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der WiBAG oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Darüber hinaus sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Finanzierungskosten;
- b) Öffentlichen Abgaben und Gebühren;
- c) der Ankauf von Bezugsrechten;
- d) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung;
- e) Kosten von verbundenen Unternehmen.

6. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird und kann grundsätzlich bis zu maximal 20% betragen.

Die Förderungshöhe kann bei der experimentellen Forschung auf bis zu 25 % und bei der industriellen Forschung auf bis zu 50% angehoben werden.

Diese Obergrenzen können bis zu den jeweiligen Grenzen in Artikel 31 der AGVO heraufgesetzt werden (siehe Punkt 7. dieser Richtlinien).

7. Kumulierung

(1) Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung in Punkt 6 können gemäß Artikel 31 der AGVO wie folgt erhöht werden:

Im Falle von KMU-Beihilfen kann die Intensität bei

Mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte
kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden

Ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten ist bis zu einer Beihilfehöchstintensität von 80 % der beihilfefähigen Kosten zulässig, wenn

- a) das Vorhaben die effektive Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei eigenständigen Unternehmen betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) kein Unternehmen trägt allein mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten des Kooperationsvorhabens;

- ii) an dem Vorhaben ist mindestens ein KMU beteiligt, oder das Vorhaben wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgeführt; oder
- b) das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der beihilfefähigen Projektkosten;
 - ii) die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen, soweit sie von der Forschung stammen, die von der Einrichtung durchgeführt wurde; oder
- c) bei der industriellen Forschung die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen oder durch Veröffentlichung in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften weit verbreitet werden oder in offenen Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-Source-Software zugänglich sind.

Im Rahmen von Buchstabe a) und b) Ziffern i) und ii) gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als Zusammenarbeit.

(2) Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen bzw. Schwellenwerte gem. Artikel 6 Punkt (1) e) der AGVO ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen.

(3) Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“ -Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß AGVO ist nicht zulässig.

8. Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Verfahrenszinssatz

- Es muss sichergestellt sein, dass die effektiven Kosten der vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin angesprochenen Fremdfinanzierung den jeweils gültigen Verfahrenszinssatz der WiBAG – abrufbar auf der Homepage der WiBAG unter www.wibag.at/fileadmin/redakteur/downloads/verfahrenszinssätze.pdf - nicht überschreiten.

(2) Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

(3) Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum des Fördervertrages zu erfüllen, sofern keine abweichenden Bestimmungen im Fördervertrag vereinbart wurden. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.

(4) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. Lediglich im Falle der Förderung basierend auf gemeinsam mit anderen Förderstellen vereinbarten Förderprogrammen (zB. Kompetenzzentren) können vertraglich abweichende Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.

(5) Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG

7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

Tel.: +43 (0)5 9010 21-0

Fax: +43 (0)5 9010 21-10

office@wibag.at

Internet : www.wibag.at

9. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

(1) Die Förderentscheidung obliegt der Förderkommission.

10. Geltungsdauer

(1) Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2013 eingebracht werden.

(2) Der vollständige Wortlaut der gegenständlichen Aktionsrichtlinien kann unter der Internetadresse [http://www.wibag.at/fileadmin/redakteur/Downloads/Aktions-RL_Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.pdf](http://www.wibag.at/fileadmin/redakteur/Downloads/Aktions-RL_Beihilfen_für_Forschungs-_und_Entwicklungsvorhaben.pdf) abgerufen werden.